

Benützungsreglement

Mehrzweckhalle Hofacker

Turnhalle Dorf

Singsaal Hofacker

Schütti Werkhof

vom 23. März 2026



Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Zweck und Verfügungsrecht.....	4
2.1	Mehrzweckhalle Hofacker	4
2.2	Turnhalle Dorf.....	4
2.3	Singsaal Hofacker	4
2.4	Schütli Werkhof.....	4
2.5	Schulferien.....	5
2.6	Belegungsreihenfolge	5
3	Reservierungen.....	5
3.1	Einzelanlässe.....	5
3.2	Jahresvermietungen und Dauerbelegungen.....	5
3.3	Gesuchs-Formulare	5
4	Benützung.....	6
4.1	Allgemeines.....	6
4.2	Einrichtungen, Mobilien und Sportgeräte	6
4.3	Technische Einrichtungen	6
4.4	Verstärkeranlage	6
4.5	Kücheninventar.....	6
4.6	Reinigung.....	6
4.7	Nachreinigung und Aufräumarbeiten	7
4.8	Ruhe und Ordnung	7
4.9	Sicherheitsbestimmungen	7
4.10	Parkordnung.....	7
4.11	Fluchtwege	7
5	Veranstaltungen	7
5.1	Dauer	7
5.2	Schlüsselübergabe.....	7
5.3	Kontrollsystem.....	7
5.4	Bewilligungen	8
5.5	Mehrzweckhalle Hofacker	8
5.6	Turnhalle Dorf.....	8
5.7	Singsaal Hofacker	8
5.8	Schütli Werkhof.....	8
6	Benützungsgebühren.....	8
6.1	Tarif.....	8

6.2	Zahlungsvorgang.....	9
6.3	Stornierung.....	9
6.4	Mehrzweckhalle Hofacker	9
6.5	Turnhalle Dorf.....	9
6.6	Singsaal Hofacker	9
6.7	Schütli Werkhof.....	9
7	Haftung und Versicherung	9
7.1	Haftung	9
7.2	Versicherung.....	9
8	Schlussbestimmungen.....	9
8.1	Anordnung Hauswart.....	9
8.2	Ausnahmen / Verweigerung.....	10
8.3	Anerkennung Reglemente.....	10
8.4	Gültigkeit.....	10

1 Einleitung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 24 Gemeindeordnung das nachfolgende Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle Hofacker, der Turnhalle Dorf, des Singsaals Hofacker sowie der Schütti im Werkhof.

Allfällige Abweichungen vom vorliegenden Reglement sind durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen.

2 Zweck und Verfügungsrecht

2.1 Mehrzweckhalle Hofacker

Die Mehrzweckhalle Hofacker dient primär dem Sportbetrieb der Primarschule Rickenbach und steht den örtlichen Schulen für weitere schulische Zwecke zur Verfügung. Ausserhalb des Schulbetriebs steht die Halle den ortsansässigen Vereinen als Sport- und Veranstaltungslokal zur Verfügung. Den regionalen Vereinen aus den Bezirken Winterthur und Andelfingen wird die Halle ausschliesslich als Sportlokal vermietet. Zudem steht sie den örtlichen Behörden und den Ortsparteien als Veranstaltungslokal zur Verfügung. Dem regionalen Gewerbe wird die Mehrzweckhalle ausschliesslich für öffentliche Veranstaltungen und für die Durchführung von Generalversammlungen vermietet. Für Privatanlässe steht die Halle nicht zur Verfügung.

2.2 Turnhalle Dorf

Die Turnhalle Dorf dient primär dem Sportbetrieb der Primarschule Rickenbach und steht den örtlichen Schulen für weitere schulische Zwecke zur Verfügung. Ausserhalb des Schulbetriebs steht die Halle den lokalen und regionalen Vereinen aus den Bezirken Winterthur und Andelfingen ausschliesslich als Sportlokal zur Verfügung. Von Privatpersonen kann sie ausschliesslich für Kindergeburtstage gemietet werden.

2.3 Singsaal Hofacker

Der Singsaal Hofacker dient primär dem Schulbetrieb der Primarschule Rickenbach und steht den örtlichen Behörden, den lokalen Vereinen und den Ortsparteien als Veranstaltungslokal zur Verfügung. Den lokalen Vereinen wird der Singsaal nach Möglichkeit auch als Probelokal zur Verfügung gestellt.

2.4 Schütti Werkhof

Die Schütti im Werkhof Rickenbach dient primär den örtlichen Behörden und den Ortsparteien als Veranstaltungslokal. Zudem wird das Lokal an Vereine, Organisationen, Verbände, dem Gewerbe sowie an Privatpersonen vermietet.

2.5 Schulferien

Grundsätzlich stehen die Lokale auch während den Schulferien zur Verfügung. Belegungen während den Ferien sind mindestens vier Wochen im Voraus anzumelden. Vom 24. Dezember bis Neujahr sowie vom Karfreitag bis Ostermontag werden die Räumlichkeiten nicht vermietet. Während der Hauptreinigung bleiben die Lokale geschlossen.

2.6 Belegungsreihenfolge

Veranstaltungen von Behörden, Ortsparteien, lokalen und regionalen Vereinen gehen bei provisorischen Reservationen den Jahresvermietungen sowie der Benützung durch andere vor und zwar in folgender Reihenfolge:

1. Behörden
2. Ortsparteien / Lokale Vereine
3. Regionale Vereine
4. Andere

3 Reservationen

3.1 Einzelanlässe

Alle Gesuche für die Hallenbenützung zu nicht schulischen Zwecken und für Veranstaltungen, die nicht einer bewilligten Jahresmiete bzw. Dauerbelegung entsprechen, sind an die Gemeindeverwaltung zu richten und von dieser zu bearbeiten. Die Daten für allfällige Proben auf der Bühne der Mehrzweckhalle sind zusammen mit dem Benützungsgesuch einzureichen. Für Einzelvermietungen der Mehrzweckhalle Hofacker sind die Gesuche mindestens drei Monate vor dem Anlass einzureichen. Für die anderen Räumlichkeiten sind die Gesuche mindestens vier Wochen im Voraus einzureichen. Die Gemeindeverwaltung stellt im Zusammenhang mit Einzelanlässen die rechtzeitige Orientierung der davon betroffenen Jahresmietenden sicher.

3.2 Jahresvermietungen und Dauerbelegungen

Für die Festlegung der Jahresvermietungen und Dauerbelegungen für das folgenden Schuljahr führt die Gemeindeverwaltung eine entsprechende Umfrage bei den örtlichen Schulen, den lokalen Vereinen sowie den anderen bisherigen Mietern durch. Die gewünschten Belegungen werden erst nach Festlegung der Schulstundenpläne des folgenden Schuljahres bestätigt.

3.3 Gesuchs-Formulare

Für Reservationen müssen zwingend die dafür vorgesehenen Gesuchs-Formulare ausgefüllt und bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Diese können auf der Homepage der Gemeinde Rickenbach www.rickenbach-zh.ch heruntergeladen oder telefonisch oder per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

4 Benützung

4.1 Allgemeines

Die Nutzer sind berechtigt, die in den zur Verfügung gestellten Räumen vorhandenen technischen Einrichtungen, Mobilien, Sportgeräte, etc. während der Mietdauer unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zu benützen. Es ist den Mietern untersagt, die Räumlichkeiten ausserhalb den von ihnen gemieteten Zeiten zu nutzen. Falls ein Zugang erforderlich ist, muss dies mit dem Hauswart abgesprochen werden. Allenfalls müssen temporäre Stundenbelegungen nachgemietet werden. Die schulische Nutzung in den Hallen wird durch die Schule geregelt.

4.2 Einrichtungen, Mobilien und Sportgeräte

Sämtliche Einrichtungen, Sportgeräte und andere Gegenstände sind zweckmässig zu verwenden. Das Aufstellen bzw. Wegräumen der Sportgeräte, Mobilien und dergleichen erfolgt durch den Mieter nach Weisung des Hauswarts. Es wird ein sorgfältiger Umgang verlangt und es darf nichts aus den Räumlichkeiten entfernt werden. Fehlendes oder defektes Inventar wird in Rechnung gestellt.

4.3 Technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen (Verstärkeranlage, Bühne, etc.) dürfen nur durch den Hauswart oder eine von ihm bevollmächtigte Person bzw. unter deren Anleitung und Aufsicht benützt werden.

4.4 Verstärkeranlage

Bei Veranstaltungen mit Musik darf der Schall den über 60 Minuten gemittelten Pegel von Lek 93 dB nicht überschreiten, dies unabhängig von der Länge der Beschallung. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Wird bei einer Kontrolle durch den Hauswart eine Überschreitung festgestellt, wird nach erfolgter Mahnung die Verstärkeranlage abgestellt. Die Ausnahmen in den Bundesvorschriften sind nicht massgebend.

4.5 Kücheninventar

Das Kücheninventar wird dem Veranstalter vom Hauswart gemäss Inventarliste übergeben und nach der Veranstaltung wieder abgenommen. Fehlendes oder defektes Material wird in Rechnung gestellt. Der Hauswart instruiert die verantwortliche Person über die Benützung der Kücheneinrichtungen.

4.6 Reinigung

Die beanspruchten Räume/Anlagen sowie sämtliche benutzten Einrichtungen und Mobilien sind in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zurückzugeben (inkl. WC und Küche), nach Wochenendveranstaltungen bis spätestens Sonntag, 16.00 Uhr, gegebenenfalls früher nach Weisung des Hauswarts, sofern die Räumlichkeiten anderweitig benötigt werden.

4.7 Nachreinigung und Aufräumarbeiten

Die Kosten für allfällige Nachreinigungs- und Aufräumarbeiten werden dem Veranstalter nachträglich durch die Gemeinde verrechnet.

4.8 Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie deren Umgebung (gemäss Polizeiverordnung) verantwortlich. In allen Räumlichkeiten und auf den Plätzen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Das Rauchen ist in allen Gebäuden verboten. Es dürfen keine Tiere auf die Anlagen mitgenommen werden.

4.9 Sicherheitsbestimmungen

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind in allen Räumen einzuhalten. Bei Unklarheiten soll die Feuerpolizei (Ingesa AG) beigezogen werden. Feuerwerk und offene Flammen, ausser Tischkerzen, sind verboten auch wenn die Vorschriften eingehalten werden.

4.10 Parkordnung

Der Veranstalter hat für die Einhaltung einer Parkordnung und die Freihaltung der Zufahrten und aller Eingänge durch Rettungsfahrzeuge zu sorgen.

4.11 Fluchtwege

Hauptzugänge und Nebeneingänge sind stets freizuhalten. Der Haupteingang und die Notausgänge müssen jederzeit begehbar sein.

5 Veranstaltungen

5.1 Dauer

Die Veranstaltungen sind um 24:00 Uhr zu beenden. Ausnahmen sind durch die Gemeinde separat bewilligen zu lassen. Je nach Veranstaltung ist zudem eine Polizeistundenverlängerung nötig.

5.2 Schlüsselübergabe

Betreffend Schlüsselübergabe ist spätestens drei Tage vor Veranstaltung mit dem zuständigen Abwart Kontakt aufzunehmen.

5.3 Kontrollsystem

Zur Kontrolle der Anzahl Personen muss der Veranstalter beim Eintritt ein transparentes, kontrollierbares System anwenden.

5.4 Bewilligungen

Der Mieter hat die notwendige Veranstaltungsbewilligung bei der Gemeinde Rickenbach separat und auf eigene Kosten einzuholen (z.B. Festwirtschaftspatent, Polizeistundenverlängerung, Brandschutzbewilligung, etc.).

5.5 Mehrzweckhalle Hofacker

Die Mehrzweckhalle Hofacker hat eine Kapazitätsgrenze von 720 Personen.

Bei Grossveranstaltungen ab 300 Personen ist zwingend eine Veranstaltungsbewilligung bei der Gemeinde Rickenbach einzuholen. Dem Gesuch ist ein Verkehrs- und Bestuhlungskonzept beizulegen. Die eingereichten Unterlagen werden zusätzlich der Feuerpolizei zur Begutachtung weitergeleitet.

5.6 Turnhalle Dorf

Die Turnhalle Dorf hat eine Kapazitätsgrenze von 300 Personen.

5.7 Singsaal Hofacker

Der Singsaal hat eine Kapazitätsgrenze von 80 Personen. Der Saal kann durch das Öffnen der Türwand vergrössert werden, womit sich die Kapazität auf 120 Personen erhöht.

5.8 Schütty Werkhof

Die Schütty hat eine Kapazitätsgrenze von 80 Personen. Die Benützung der Küche, Stühle, Tische und Leinwand ist in der Miete inbegriffen. Nicht im Mietpreis inbegriffen sind Geschirrtücher sowie die Kehrrichtentsorgung.

Nicht gestattet sind Disco- oder Tanzanlässe.

Der Mieter hat dafür besorgt zu sein, dass die Zu-/Wegfahrt für die Feuerwehr und für die Werkmitarbeitenden sowie die Freihaltung der Parkplätze hinter dem Werkhof (Feuerwehrparkplätze) jederzeit gewährleistet sind und hat dies vor Beginn des Anlasses zu kontrollieren.

6 Benützungsgebühren

6.1 Tarif

Für die Benützung der Räumlichkeiten werden Gebühren gemäss dem aktuellen Gebührentarif erhoben.

Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, kann der Gemeinderat die Gebühren für eine Veranstaltung reduzieren oder erlassen, wobei kein Anspruch besteht.

Durch die Politische Gemeinde und die Schulpflege organisierte Veranstaltungen sind nicht gebührenpflichtig.

6.2 Zahlungsvorgang

Die Mietgebühr ist nach der Veranstaltung zu begleichen. Der Veranstalter erhält die Rechnung von der Gemeindeverwaltung.

6.3 Stornierung

Bei der Absage einer bestätigten Reservation werden keine Annullationskosten verlangt.

6.4 Mehrzweckhalle Hofacker

Bei Veranstaltungen für ausschliesslich Minderjährige wird auf die Gebühr verzichtet.

6.5 Turnhalle Dorf

Bei Vereinsveranstaltungen für ausschliesslich Minderjährige wird auf die Gebühr verzichtet.

6.6 Singsaal Hofacker

Für die Vermietung des Singsaals wird keine Gebühr erhoben.

6.7 Schütti Werkhof

Bei Sitzungen für Vereine und Parteien wird auf die Gebühr verzichtet.

7 Haftung und Versicherung

7.1 Haftung

Für alle Ansprüche Dritter (z.B. Diebstählen, Unfällen, etc.) lehnt der Vermieter jede Haftung ab. Der Mieter ist haftbar für alle bei der Benützung der Hallen entstandenen Schäden.

7.2 Versicherung

Der Mieter hat gegebenenfalls eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Anordnung Hauswart

Den Anordnungen des Haus- bzw. Hallenwartes ist Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement ist dieser berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder nötigenfalls zu beenden. Dem Vermieter

kann eine weitere Benützung verweigert werden. Allfällige Umtriebe können verrechnet werden.

8.2 Ausnahmen / Verweigerung

Ausnahmen gegen das vorliegende Benützungsreglement bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Gesuche sind mindestens sechs Monate vor der geplanten Veranstaltung mit entsprechender Begründung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

Aufgrund schlechter Erfahrungen mit einzelnen Veranstaltern oder aus ethischen und moralischen Bedenken kann der Gemeinderat die Vermietung von Räumlichkeiten verweigern.

8.3 Anerkennung Reglemente

Durch Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Mieter dieses Reglement und allfällige weitergehende Auflagen der Behörde.

8.4 Gültigkeit

Dieses Reglement tritt nach rechtskräftiger Publikation per sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Durch den Gemeinderat Rickenbach gestützt auf Art. 24 Gemeindeordnung an seiner Sitzung vom 23. März 2026 genehmigt.

Gemeinderat Rickenbach

Andy Karrer
Gemeindepräsident

Beat Maugweiler
Gemeindeschreiber